

002474

UVZNr. / 2022
vom 13.12.2022

**Satzungsbescheinigung
gemäß § 181 AktG**

Amtsgericht München, HRB 264 421

Firma Darwin AG

mit dem Sitz in München

**Anschrift: 80333 München, Brienner Straße 7,
c/o GCI Management Consulting GmbH**

Hiermit bescheinige ich gemäß § 181 AktG, dass übereinstimmen:

1. die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 13.12.2022 über die Änderung;
2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages.

München, den 13.12.2022



Dr. Thomas Wachter
Notar, München



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Darwin AG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Analyse von genetischem Material sowie der Verkauf solcher Analysen und die dazugehörige Beratung, Forschung und Entwicklung. Im Detail:
 - a) die Analyse von biologischem Material von Erwachsenen, Kindern, Embryos und Tieren;
 - b) der Verkauf solcher Analysen und die dazugehörige Beratung;
 - c) Forschung und Entwicklung;
 - d) Entwicklung, Herstellung und Verkauf von genetisch personalisierten Produkten wie Z.B. Nahrungsergänzung und Kosmetik;
 - e) Lohnherstellung für andere Marken;
 - f) Softwaredienstleistungen für Unternehmen;
 - g) Beratungsleistungen für Unternehmen;
 - h) Erstellung, Wartung und Vermarktung von Webseiten-Plattformen.
- (2) Gegenstand ist im Weiteren die Gründung, der Erwerb, das Halten, Verwalten und Steuern von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland mit Geschäftszwecken wie unter (1), sowie weiter reichend in den Bereichen Biotechnologie und Life Sciences, sowie die sonstige Übernahme von betriebswirtschaftlichen Handlungen für Unternehmen im In- und Ausland.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Tritt infolge einer Gesetzesänderung ein anderes Pflichtveröffentlichungsmedium an dessen Stelle, so erfolgen die Bekanntmachungen ab diesem Zeitpunkt in dem neuen Pflichtveröffentlichungsmedium.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht nach Gesetz oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen, können sie durch Einstellung in die Internet-Homepage der Gesellschaft, durch eingeschriebenen Brief oder – sofern der Aktionär der Gesellschaft zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat – per E-Mail erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen). Es ist eingeteilt in 3.000.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Die Aktien werden in Aktiensammelurkunden zusammengefasst, die bei einer zugelassenen Stelle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 AktG hinterlegt wird. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen; Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.
- (5) Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs.2 Satz 3 AktG geregelt werden.
- (6) Die Gesellschaft ist zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – auch mehrfach - ermächtigt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung dieses genehmigten Kapitals 2022/I in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen Stamm- und/oder Vorzugsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

(a) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder

(b) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von §

186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgeben wurden oder auszugeben sind; oder

- (c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, soweit die Kapitalerhöhung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern erfolgt.
- (d) soweit ein geeigneter Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Aktionären so zum Bezug anzubieten, wie diese ohne Ausschluss des Bezugsrechts insoweit bezugsberechtigt wären.
- (e) wenn der Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2022/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2022/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I anzupassen.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstands, Amtsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch wenn das Grundkapital den Betrag von EUR 3.000.000 übersteigt, kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden, einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt das Vorstandsmitglied allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern gestatten, im Namen der Gesellschaft mit sich selbst als Vertreter eines Dritten, der nicht Vorstand der Gesellschaft ist, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. § 112 AktG bleibt unberührt.

- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird hierbei nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für den gleichen Zeitraum ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von 75 % des anwesenden Grundkapitals zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat soll möglichst in jedem Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden,

im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Telefax oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder unter Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern nicht das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit zwingend vorschreibt. Wird eine Beschlussfassung gemäß Satz 1 durchgeführt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail oder Telefax abstimmen, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (6) Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (7) Die Durchführung der Beschlüsse erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die hierzu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.
- (8) Die Unwirksamkeit oder Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur mit einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Kenntnis von der Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 10 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz für ihre Auslagen. Daneben kann durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt werden, ob und in welcher Höhe die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Rahmen des Gesetzes nichts Abweichendes anordnet. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- (3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann jedoch auch an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Sitz einer Wertpapierbörse abgehalten werden.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es nach Gesetz oder Satzung notwendig ist oder es die Gesellschaftsinteressen erfordern.
- (4) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder - soweit gesetzlich vorgeschrieben - durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich zur Hauptversammlung anzumelden haben (§ 15 Abs. 1), unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen. Hierbei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

§ 15 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und darüber hinaus ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.
- (2) Die Aktionäre müssen die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens an dem Tag bis zu dem die Anmeldung gemäß § 15 Abs. 1 zu erfolgen hat, zugehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (3) Bei Fristen und Terminen für den letzten Anmeldetag oder den Nachweis des Aktienbesitzes, die von dem Tag der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Der Vorstand ist ermächtigt die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zuzulassen; die Einzelheiten werden in der Einberufung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d. h. per Briefwahl, abgeben dürfen; dabei darf er auch die Einzelheiten des Verfahrens festlegen.
- (8) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 1, 2, 4, 5, 6, oder 7 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.

- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, die Übermittlung der Mitteilungen nach § 125 AktG auf den Weg der elektronischen Kommunikation zu beschränken. Wenn der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, wird dies in der Einladung mitgeteilt.

§ 16 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann einen unabhängigen Dritten mit der Leitung der Hauptversammlung beauftragen. Ist kein Aufsichtsratsmitglied erschienen und wurde kein Dritter mit der Leitung beauftragt, hat die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten Aktionärs einen Versammlungsleiter zu wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder erst während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Rede- oder Fragebeitrag angemessen festsetzen.
- (4) Unbeschadet von § 15 Abs. 5 ist der Versammlungsleiter stets berechtigt, die Bild- und Tontübertragung der Hauptversammlung zuzulassen oder zu verbieten.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Entfällt bei Wahlen auf niemanden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über den Verlauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift nach den gesetzlichen Regelungen aufgenommen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat in der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, hat der Aufsichtsrat den Bericht über die Prüfung dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Er hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, ggf. der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (4) Die Gesellschaft kann die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen größenabhängigen Erleichterungen betreffend Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes in Anspruch nehmen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 19 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Die Hauptversammlung kann auch beschließen, dass abweichend von § 60 Abs. 1 AktG einzelne Aktionäre, die dem zugestimmt haben, keinen Anteil am Gewinn erhalten; der Bilanzgewinn ist dann an die übrigen Aktionäre, im Verhältnis dieser untereinander gem. § 60 Abs. 1 AktG, zu verteilen, soweit nicht zugleich die Einstellung in Gewinnrücklagen oder der Vortrag auf neue Rechnung beschlossen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Aktionäre werden sich innerhalb einer angemessenen Frist nach besten Kräften bemühen, an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung zu setzen, die soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 21 Gründungskosten

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 AktG wird festgesetzt, dass die Kosten der Gründung, wie Notarkosten, Gründungsprüfungskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten sowie alle mit der Gründung noch entstehenden Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit Ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) inklusive Umsatzsteuer.

ausgefertigt am 21.12.2022

begl. Abs.
Gesellschaft